

Statuten

STV Stalden

Postfach 82 3922 Stalden admin@turnverein-stalden.ch

Version:

07.12.2019

Status:

Verabschiedet von der GV

Inhalt

Name und Sitz	1
Zweck des Vereins	1
Vereinsstruktur	1
Mitgliedschaft und Ernennung	2
Vereinsvorstand	4
Technische Kommission	5
Revisoren	5
Verwaltung	6
Revisions- und Vollzugsbestimmungen	7
	Name und Sitz Zweck des Vereins Vereinsstruktur Mitgliedschaft und Ernennung Organe Generalversammlung. Vereinsvorstand Technische Kommission Revisoren. Verwaltung. Finanzen Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Allgemeines

I. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Gym Valais-Wallis

Generalversammlung

GV

Vereinsvorstand

STV

GYM VW

VS

Technische Kommission TK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. I Name

Der Turnverein STV Stalden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Stalden VS.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- fördert das sportliche Angebot der Region für die Jugend und trägt zur Sporterziehung bei,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sektionen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- ist parteipolitisch, konfessionell und kulturell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Sektionen sind Mitglied

- des Walliser Turnverbands Gym Valais-Wallis (GYM VW)
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV) und unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Der Verein kann sich jederzeit weiteren zweckdienlichen Fachverbänden anschliessen.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand Sektionen

Der Verein umfasst Sektionen welche direkt dem Vereinsvorstand (VS) unterstellt sind.

Art. 6 Gründung Sektionen

Weitere Sektionen können auf Antrag des VS durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Sektionen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem VS bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten sowie die Vereins- und die jeweiligen Sektionsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle im Verein sportlich aktiven Mitglieder obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 9 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10 Eintritt, Übertritt, Austritt

Die Sektionen regeln ihre Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte dem VS zwecks Genehmigung an der GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss dem VS schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag wird beim Austritt für das volle laufende Jahr geschuldet.

Art. II Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein schriftliches Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder erheblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag der Sektionsleitung durch den VS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinspflichten enthoben, geniessen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die sportlichen Vereinsaktivitäten interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages und der Aufnahme durch die GV.

V. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 16 Termin

Die GV ist das oberste beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 17 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Mutationen

Art. 18 Stimm-/Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Vereinsvorstand

Art. 23 Zusammensetzung/Amtsdauer/Amtsantritt

Der VS setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Sektionen im VS vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Sofern an der GV nichts anderes beschlossen wurde, treten die gewählten Mitglieder ihr Amt direkt nach der GV an.

Art. 24 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 25 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder durch elektronische/digitale Medien gelten dieselben Bestimmungen.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren VS-Mitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Technische Kommission (TK) wird in eigenen Reglementen geregelt.

Art. 28 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden. Die jeweiligen Kompetenzen sind in solchen Fällen durch den VS genau festzulegen.

Revisoren

Art. 29 Zusammensetzung

Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst. Sie sind für zwei Jahre gewählt, Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Art. 30 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die GV.

Art. 31 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 32 Protokoll

Über alle Generalversammlungen, sowie VS- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 33 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Sektionen, sowie der weiteren Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass dieser Reglemente und Pflichtenhefte ist der VS zusammen mit der jeweiligen Sektion zuständig.

VII. Finanzen

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Beide schliessen jeweils auf den 30. September.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Sektionen und Einzelpersonen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Sektionen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Beschaffung von Vereinsbekleidung
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden sektionsabhängig durch die GV festgelegt.

Art. 38 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Dispensierte

Art. 39 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 40 Revision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie Totalrevisionen können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 41 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten von GYM VW bzw. des STV.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung einer Sektion erfolgt mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen an einer ordentlichen GV.

Art. 43 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Walliser Turnverband GYM VW treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 44 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 07.12.1991.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 7. Dezember 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Walliser Turnverband GYM VW in Kraft.

STV Stalden

Der Präsident

Lukas Germann

Der Aktuar

Nicolas Rusterholz

Gym Valais-Wallis

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Walliser Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 8. Marz. 2020. genehmigt.

Die Präsidentin

Lysiane Tissières

Die Sekretärin

Ursula Teuffel